



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 28. Juni

Nr. 27

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 6/17) zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtenfamilien mit drei und mehr Kindern hier: Anwendung des § 73 Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 41 250

Finanzministerium

- Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 611 - 9 254

Justizministerium

- Verwaltungsvorschrift zu Gnadenerweisen aus Anlass des Weihnachtsfestes VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 313 - 13 257
- Neunte Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten Ändert VV vom 16. August 2018 VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 310 - 4 259
- Änderung von Verwaltungsvorschriften nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 304 - 4 260

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Veröffentlichung der genehmigten Satzung des MD M-V nach § 415 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB V (a. F.)... 271

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des aktualisierten Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 272

Landeswahlleiterin

- Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 273

Stellenausschreibungen 274

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 26/27/2021

**Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020
(Az.: 2 BvL 6/17) zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtenfamilien
mit drei und mehr Kindern
hier: Anwendung des § 73 Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBesG M-V)**

Erlass der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 3. Juni 2021 – I-P 1512-00000-2020/001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 41

Mit o. a. Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherigen Vorgaben zur Überprüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation von Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern weiterentwickelt und an die zwischenzeitlich veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Entsprechende Vorgaben hatten mit Inkrafttreten des § 29a des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) zum 30. November 2019 in Mecklenburg-Vorpommern für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen Gesetzeskraft erlangt.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2021 ist das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungsneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – BesNeuRG M-V – GVOBl. M-V 2021 S. 600) vom 11. Mai 2021 in Kraft getreten. Mit dessen Artikel 1 ist das Landesbesoldungsgesetz neu gefasst worden.

An die Stelle des bisherigen § 29a LBesG a. F. ist nunmehr die Regelung des § 73 LBesG M-V zur Gewährung eines Zuschlages zur Wahrung des Abstands zur Grundsicherung für Arbeitssuchende getreten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist der Berechtigtenkreis hierbei über die bisherigen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen mit drei und mehr Kindern entsprechend auch für Empfängerinnen und Empfänger

- von Anwärterbezügen (§ 76 Abs. 2 LBesG M-V) und
- von Versorgungsbezügen (Artikel 2 Nr. 33, § 50 Abs. 2 LBeamtVG M-V)

erweitert worden.

Darüber hinaus wurden mit Artikel 10 BesNeuRG für den hinzugekommenen Berechtigtenkreis Nachzahlungsregelungen geschaffen.

Zur Umsetzung der o. a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts setze ich die zusätzlichen monatlichen Zuschlagsbeträge für Bezügeempfängerinnen und -empfänger, die für dritte und weitere Kinder kinderbezogene Anteile des Familienzuschlags nach § 42 Absatz 2 LBesG M-V beziehen, **ab dem 1. Juni 2021** in der sich aus Anlage 1 ergebenden Höhe fest.

Je nach Kinderzahl und Besoldungsgruppe bewirkt der in der Anlage 1 ausgewiesene jeweilige Brutto-Betrag die Wahrung des erforderlichen Mindestabstands der Alimentation für dritte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder in Höhe von 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für dritte und weitere Kinder.

Gleichzeitig finden die mit Bezugserrlass 2) veröffentlichten Beträge, die auf der Regelung des bisherigen § 29a LBesG a. F. beruhen, nur bis zu dessen Außerkrafttreten **zum 31. Mai 2021** Anwendung. Die gegenüber Bezugserrlass 2) vorgenommenen Betragsänderungen im Bereich der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 beruhen hierbei auf der zum 1. Juni 2021 wirksam gewordenen Änderung der Anlage 10 zum LBesG M-V. Danach ist eine Anhebung der Erhöhungsbeträge ab dem zweiten Kind in den Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6 sowie die Vereinheitlichung des Familienzuschlags der Stufe 1 zugunsten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 vorgesehen.

Die jeweiligen Zuschlagsbeträge zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes und die dementsprechend auszugleichenden Fehlbedarfe für Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern wurden anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dem daraus wie folgt hier grob skizzierten Rechenweg (Schema) ermittelt:

Schritt A: Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes

1. Ermittlung des nach Lebensjahren gewichteten Regelsatzes der Stufen 4 bis 6 eines minderjährigen Kindes
2. Ermittlung der Differenz der Kaltmiete für 15 qm Wohnfläche zwischen einem 4- und 5-Personen-Haushalt
3. Ermittlung der Heizkosten für den (zusätzlichen) Wohnbedarf eines Kindes auf 15 qm Wohnfläche
4. Ermittlung der pauschalierbaren, nach Lebensjahren gewichteten Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schritt B: Feststellung von 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes (aus Schritt A)

- Schritt C: Ermittlung des Bruttojahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlagsbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Absatz 1 LBesG M-V).
- Schritt D: Berechnung des Nettojahreseinkommens/des verfügbaren Jahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder) Der Zuschlagsbetrag findet bei der Berechnung der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) keine Berücksichtigung (vgl. §§ 6 bis 8 des Sonderzahlungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).
- Schritt E: Berechnung des Nettoeinkommens/des verfügbaren Jahreseinkommens einer Beamtenfamilie mit einer höheren Kinderzahl (2 Erwachsene und 3 bis 7 Kinder) in entsprechender Anwendung der Vorgehensweise unter C bis D Den sonstigen zum Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes gehörenden Dienstherrn wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- Schritt F: Gegenüberstellung des verfügbaren Jahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder) mit demjenigen einer größeren Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 3 bis 7 Kinder) Soweit im Einzelfall höhere Kosten geltend gemacht werden sollten, bitte ich um entsprechenden Bericht. Gleiches gilt, soweit Berechnungen für Familien mit mehr als 7 Kindern erforderlich werden.
- Schritt G: Feststellung des Netto-Fehlbedarfs (im gesamten Jahr) durch Vergleich des aus der Einkommensdifferenz der Beamtenfamilien (aus Schritt F) resultierenden Einkommensvorsprungs der größeren Beamtenfamilie mit 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfes der Kinder 3 bis 7 über das gesamte Jahr Im Hinblick auf die mit Artikel 10 § 1 BesNeuRG vorgesehenen Nachzahlungen gegenüber Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer sowie Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 73 LBesG M-V im Rahmen einer haushaltsnahen Geltendmachung im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 29. November 2019 (Artikel 10 § 1 BesNeuRG M-V) erfolgen die Berechnungen und Veröffentlichungen der Zuschlagsbeträge gesondert.
- Schritt H: Aufstockung des Netto-Fehlbedarfs um die hinzukommende Steuerbelastung Der Erlass wird im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.
- Schritt I: Monatliche Tabellenwerte in Höhe von einem Zwölftel des aufgestockten Brutto-Fehlbedarfs AmtsBl. M-V 2021 S. 250

Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gelten für die nach Artikel 10 § 2 BesNeuRG vorgesehenen Nachzahlungen die mit Bezugserlass 1) und 2) veröffentlichten Tabellenwerte für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezüge in den jeweils zurückliegenden Zeiträumen vom 30. November 2019 bis zum 31. Mai 2021 entsprechend.

Im Hinblick auf die mit Artikel 10 § 3 BesNeuRG vorgesehenen Nachzahlungen gegenüber Anwärterinnen und Anwärtern gemäß § 29a LBesG M-V a. F. im Zeitraum vom 30. November 2019 bis zum 31. Mai 2021 ergeben sich die Zuschlagsbeträge aus Anlage 2 dieses Erlasses. Für die dort aufgeführten Beträge erteile ich mein Einvernehmen für die Zahlbarmachung (§ 29a LBesG M-V).

Darüber hinaus gebe ich zur Zahlbarmachung folgende Hinweise:

Sollte die Anzahl der Kinder, für die der kindbezogene Anteil des Familienzuschlags tatsächlich gewährt wird (**Zahlkinder**), von der Anzahl der Kinder abweichen, für die nur dem Grunde nach ein Familienzuschlag zusteht, dieser jedoch aufgrund von Konkurrenzvorschriften nicht zur Auszahlung gebracht wird (**Zählkinder**), sind aus den Tabellen (Anlagen 1 und 2) die Werte derjenigen Spalte heranzuziehen, die der Anzahl der **Zahlkinder** entsprechen.

Anl. 1 u. 2

Steht der Zuschlagsbetrag nicht für einen vollen Monat zu, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 4 Absatz 3 LBesG M-V).

Anlage 1 zu Erlass I - P 1512-00000-2020/001 vom 3.6.2021

Juni - Dezember 2021
Zuschlag brutto
nach § 73 LBesG M-V idF des BesNeuRG vom 11.05.2021
monatlicher Brutto-Fehlbedarf in € je Kind
d.h. Zuschlagshöhe brutto

	in Familien mit 3 Kindern für Kind 3	in Familien mit 4 Kindern für Kind 3 und 4 jeweils	in Familien mit 5 Kindern für Kind 3 bis 5 jeweils	in Familien mit 6 Kindern für Kind 3 bis 6 jeweils	in Familien mit 7 Kindern für Kind 3 bis 7 jeweils	
Anw 04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Anw 04
Anw 05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Anw 05
Anw 06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Anw 06
Anw 07	26,27	32,35	49,43	64,60	75,00	Anw 07
Anw 08	26,27	32,35	49,43	64,60	75,00	Anw 08
Anw 09	26,27	38,18	54,82	69,23	78,93	Anw 09
Anw 10	27,67	38,92	55,62	70,09	79,87	Anw 10
Anw 11	27,67	38,92	55,62	70,09	79,87	Anw 11
Anw 12	37,17	55,51	71,23	82,17	90,17	Anw 12
Anw 13	43,01	60,01	75,23	85,68	93,28	Anw 13
Anw 13Z	49,68	64,68	79,12	88,72	95,91	Anw 13Z
A 04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	A 04
A 05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	A 05
A 06	33,79	20,79	19,01	20,12	22,49	A 06
A 07	154,43	141,35	139,60	140,77	143,20	A 07
A 08	158,93	145,93	144,21	145,43	147,97	A 08
A 09	164,60	151,43	149,77	151,22	153,83	A 09
A 10	173,51	160,26	158,73	160,30	163,11	A 10
A 11	180,01	166,76	165,28	167,05	170,01	A 11
A 12	188,67	175,34	174,06	176,01	179,24	A 12
A 13	200,18	186,76	185,68	187,89	191,41	A 13
A 14	212,01	198,59	197,68	200,26	204,14	A 14
A 15	228,84	215,26	214,73	217,76	222,18	A 15
A 16	246,51	233,01	232,79	236,43	239,58	A 16
C 01	199,34	185,92	184,84	187,09	190,64	C 01
C 02	225,68	212,09	211,46	214,39	218,68	C 02
C 03	242,68	229,09	228,84	232,30	236,24	C 03
C 04	269,68	256,26	254,90	254,43	254,01	C 04
W 01	186,51	173,18	171,79	173,72	176,81	W 01
W 02	214,34	201,01	200,12	202,76	206,71	W 02
W 03	237,01	223,34	222,90	226,22	230,74	W 03
R 01	232,68	219,09	218,68	221,84	226,41	R 01
R 02	247,34	233,76	233,62	237,18	240,24	R 02
R 03	265,68	252,18	251,79	252,05	252,11	R 03
R 04	278,34	264,18	260,18	258,43	257,18	R 04
R 05	292,18	272,26	265,62	262,47	260,41	R 05
R 06	295,34	273,84	266,68	263,22	261,08	R 06
R 07	295,51	273,85	266,73	263,30	261,08	R 07
R 08	295,51	273,93	266,73	263,30	261,11	R 08
R 09	295,34	273,76	266,62	263,22	261,05	R 09
R 10	289,22	265,61	257,74	254,00	251,60	R 10
B 01	228,84	215,26	214,73	217,76	222,18	B 01
B 02	254,18	240,68	240,68	243,64	245,38	B 02
B 03	265,68	252,18	251,79	252,05	252,11	B 03
B 04	278,34	264,18	260,18	258,43	257,18	B 04
B 05	292,18	272,26	265,62	262,47	260,41	B 05
B 06	295,34	273,84	266,68	263,22	261,08	B 06
B 07	295,51	273,85	266,73	263,30	261,08	B 07
B 08	295,51	273,93	266,73	263,30	261,11	B 08
B 09	295,34	273,76	266,62	263,22	261,05	B 09
B 10	289,03	265,52	257,68	253,95	251,56	B 10
B 11	289,01	265,52	257,68	253,95	251,53	B 11

Anlage 2 zu I - P1520-0000/2020 vom 3.6.2021

**30. November 2019
Zuschlag brutto**

nach § 29a LBesG M-V in der vom 30.11.2019 bis 31.05.2021 geltenden Fassung
Brutto-Fehlbedarf in € je Kind für 1 Kalendertag
d.h. Zuschlagshöhe brutto

	in Familien mit 3 Kindern für Kind 3	in Familien mit 4 Kindern für Kind 3 und 4 jeweils	in Familien mit 5 Kindern für Kind 3 bis 5 jeweils	in Familien mit 6 Kindern für Kind 3 bis 6 jeweils	in Familien mit 7 Kindern für Kind 3 bis 7 jeweils	
Anw 02	0,00	0,00	0,02	0,43	0,78	Anw 02
Anw 03	0,00	0,00	0,02	0,43	0,78	Anw 03
Anw 04	0,00	0,00	0,18	0,59	0,94	Anw 04
Anw 05	0,00	0,24	0,72	1,09	1,39	Anw 05
Anw 06	0,38	0,72	1,19	1,58	1,88	Anw 06
Anw 07	0,38	0,70	1,18	1,56	1,87	Anw 07
Anw 08	0,38	0,70	1,18	1,56	1,87	Anw 08
Anw 09	0,38	0,92	1,38	1,74	2,02	Anw 09
Anw 10	0,43	0,96	1,42	1,78	2,06	Anw 10
Anw 11	0,43	0,96	1,42	1,78	2,06	Anw 11
Anw 12	1,16	1,54	1,88	2,18	2,41	Anw 12
Anw 13	1,42	1,73	2,05	2,32	2,53	Anw 13
Anw 13Z	1,66	1,90	2,18	2,42	2,62	Anw 13Z

**Dezember 2019
Zuschlag brutto**

nach § 29a LBesG M-V in der vom 30.11.2019 bis 31.05.2021 geltenden Fassung
monatlicher Brutto-Fehlbedarf in € je Kind
d.h. Zuschlagshöhe brutto

	in Familien mit 3 Kindern für Kind 3	in Familien mit 4 Kindern für Kind 3 und 4 jeweils	in Familien mit 5 Kindern für Kind 3 bis 5 jeweils	in Familien mit 6 Kindern für Kind 3 bis 6 jeweils	in Familien mit 7 Kindern für Kind 3 bis 7 jeweils	
Anw 02	0,00	0,00	0,34	12,79	23,19	Anw 02
Anw 03	0,00	0,00	0,34	12,79	23,19	Anw 03
Anw 04	0,00	0,00	5,17	17,64	28,13	Anw 04
Anw 05	0,00	7,17	21,33	32,67	41,67	Anw 05
Anw 06	11,32	21,32	35,66	47,16	56,39	Anw 06
Anw 07	11,32	20,74	35,16	46,74	56,02	Anw 07
Anw 08	11,32	20,74	35,16	46,74	56,02	Anw 08
Anw 09	11,32	27,57	41,21	51,91	60,39	Anw 09
Anw 10	12,68	28,76	42,46	53,18	61,68	Anw 10
Anw 11	12,68	28,76	42,46	53,18	61,68	Anw 11
Anw 12	34,68	46,10	56,35	65,35	72,01	Anw 12
Anw 13	42,48	51,81	61,26	69,48	75,68	Anw 13
Anw 13Z	49,65	56,73	65,15	72,60	78,31	Anw 13Z

**Januar 2020 - Dezember 2020
Zuschlag brutto**

nach § 29a LBesG M-V in der vom 30.11.2019 bis 31.05.2021 geltenden Fassung
monatlicher Brutto-Fehlbedarf in € je Kind
d.h. Zuschlagshöhe brutto

	in Familien mit 3 Kindern für Kind 3	in Familien mit 4 Kindern für Kind 3 und 4 jeweils	in Familien mit 5 Kindern für Kind 3 bis 5 jeweils	in Familien mit 6 Kindern für Kind 3 bis 6 jeweils	in Familien mit 7 Kindern für Kind 3 bis 7 jeweils	
Anw 04	0,00	0,00	13,34	27,32	37,68	Anw 04
Anw 05	0,00	15,14	29,94	42,43	51,29	Anw 05
Anw 06	15,71	29,21	44,21	56,96	66,01	Anw 06
Anw 07	15,71	28,63	43,66	56,55	65,65	Anw 07
Anw 08	15,71	28,63	43,66	56,55	65,65	Anw 08
Anw 09	16,38	35,63	49,99	61,75	70,08	Anw 09
Anw 10	17,60	36,94	51,27	63,06	71,40	Anw 10
Anw 11	17,60	36,94	51,27	63,06	71,40	Anw 11
Anw 12	43,27	54,77	66,66	75,35	81,80	Anw 12
Anw 13	50,77	60,18	71,32	79,26	85,30	Anw 13
Anw 13Z	58,10	65,18	75,21	82,39	87,96	Anw 13Z

**Januar 2021 - Mai 2021
Zuschlag brutto**

nach § 29a LBesG M-V in der vom 30.11.2019 bis 31.05.2021 geltenden Fassung
monatlicher Brutto-Fehlbedarf in € je Kind
d.h. Zuschlagshöhe brutto

	in Familien mit 3 Kindern für Kind 3	in Familien mit 4 Kindern für Kind 3 und 4 jeweils	in Familien mit 5 Kindern für Kind 3 bis 5 jeweils	in Familien mit 6 Kindern für Kind 3 bis 6 jeweils	in Familien mit 7 Kindern für Kind 3 bis 7 jeweils	
Anw 04	5,17	1,09	18,84	34,88	46,60	Anw 04
Anw 05	10,44	18,02	34,94	49,94	60,17	Anw 05
Anw 06	26,27	32,18	49,27	64,48	74,90	Anw 06
Anw 07	26,27	31,68	48,82	64,02	74,53	Anw 07
Anw 08	26,27	31,68	48,82	64,02	74,53	Anw 08
Anw 09	26,27	38,18	54,82	69,23	78,93	Anw 09
Anw 10	27,67	39,51	56,17	70,55	80,27	Anw 10
Anw 11	27,67	39,51	56,17	70,55	80,27	Anw 11
Anw 12	38,17	56,26	71,90	82,71	90,64	Anw 12
Anw 13	45,18	61,51	76,51	86,64	94,14	Anw 13
Anw 13Z	51,85	66,18	80,40	89,76	96,78	Anw 13Z

Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 14. Juni 2021 – IV 300 - S - 2337-10/96-006

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 611 - 9

Aufgrund der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20) erlässt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

- 1.1 Ehrenamtlichen Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren wird zur Abgeltung der Aufwendungen, die mit dem Amt verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 1.2 Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr abgegolten, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind.
- 1.3 Reisekosten und Tagegelder werden gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V nach dem Landesreisekostengesetz vergütet.

2 Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

- 2.1 Die Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich nach § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend EStG genannt) in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (nachfolgend LStR genannt) in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 250 Euro, monatlich steuerfrei.
- 2.2 Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 250 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei; die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig.
- 2.3 Alle durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen sind als durch die steuerfreie Aufwandsentschädigung ersetzt anzusehen, sodass nur ein die Aufwandsentschädigung übersteigender Aufwand steuerlich abziehbar ist.
- 2.4 Soweit einzelne Funktionsträger auch ausbildend tätig sind und die gewährte Aufwandsentschädigung auch diese Tätigkeit abgelden soll, kommt zusätzlich die Anwendung des § 3 Nummer 26 des EStG in Betracht.
- 2.5 Begünstigt sind danach nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter, Ausbilderin oder Ausbilder oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 26 des EStG. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Dieser Freibetrag nach § 3 Nummer 26 des EStG ist ein Jahresbetrag, der auch dann nur einmal gewährt wird, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 2.6 Da im Einzelfall die Feststellung, inwieweit die Aufwandsentschädigung auf eine Ausbildungstätigkeit oder auf eine nicht nach § 3 Nummer 26 des EStG begünstigte Tätigkeit (zum Beispiel Verwaltungstätigkeit) entfällt, erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, hat das Ministerium für Inneres und Europa in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. folgenden Aufteilungsschlüssel ermittelt:

Funktion	Anteil Ausbildungstätigkeit in Prozent
Vorsitzende oder Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes	40
Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretender Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes	40
Landesjugendfeuerwehrwartin oder Landesjugendfeuerwehrwart	40
Stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Landesjugendfeuerwehrwart	40
Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	40
Stellvertretende Kreiswehrführerin oder Stellvertretender Kreiswehrführer	40
Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	40
Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	40
Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart	40
Stellvertretende Stadtwehrführerin oder Stellvertretender Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	40
Amtwehrführerin oder Amtwehrführer	40
Stellvertretende Amtwehrführerin oder Stellvertretender Amtwehrführer	40
Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart	40
Stellvertretende Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Amtsjugendfeuerwehrwart	40
Orts- und Gemeindeführerin oder Orts- und Gemeindeführer	80
Stellvertretende Orts- und Gemeindeführerin oder Stellvertretender Orts- und Gemeindeführer	80
Zugführerin oder Zugführer	80
Gruppenführerin oder Gruppenführer	80
Gerätewartin oder Gerätewart	80
Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter	100
Kreisausbilderinnen oder Kreisausbilder	100
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	100

Entsprechend dieses Anteils können die gewährten Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nummer 26 des EStG bis höchstens 3 000 Euro im Kalenderjahr steuerfrei belassen werden.

2.7 Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anwendung dieser Regelsätze zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde zu legen. Im Übrigen bleibt es den Steuerpflichtigen unbenommen, einen für sie günstigeren Aufteilungsschlüssel nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

2.8 Liegen die Voraussetzungen für beide Steuerbefreiungsvorschriften (§ 3 Nummer 12 und Nummer 26 EStG) nebeneinander vor, sind die Vorschriften in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge anzuwenden. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist nur der nach Gewährung der ersten Steuerbefreiung verbleibende steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung der Berechnung zu Grunde zu legen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beispiel 1 in Euro	Beispiel 2 in Euro
1	Zuerst § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG		
	Aufwandsentschädigung im Kalenderjahr	3 060	9 300
	§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LStR (1/3; mind. 250 EUR mtl.)	- 3 000	- 3 100
	Verbleiben	60	6 200
	§ 3 Nummer 26 EStG bei angen. 80 % Ausbildungstätigkeit (max. 3 000 EUR jährl.) von verbleibender Aufwandsentschädigung	- 48	- 3 000
	steuerpflichtig	12	3 200
2	Zuerst § 3 Nummer 26 EStG		
	Aufwandsentschädigung im Kalenderjahr	3 060	9 300
	§ 3 Nummer 26 EStG bei angen. 80 % Ausbildungstätigkeit (max. 3 000 EUR jährl.)	- 2 448	- 3 000
	Verbleiben	612	6 300
	§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LStR (1/3; mind. 250 EUR mtl.) von verbleibender Aufwandsentschädigung	- 612	- 3 000
	Steuerpflichtig	0	3 300

Im Beispiel 1 ist die Berechnung unter laufender Nummer 2 günstiger (0 Euro), während im Beispiel 2 die erste Berechnung einen niedrigeren steuerpflichtigen Betrag (3 200 Euro) ergibt.

2.9 Die gezahlten Reisekostenvergütungen bleiben im Rahmen des § 3 Nummer 13 des EStG steuerfrei.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen vom 27. September 2017 (AmtsBl. M-V S. 692) außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift zu Gnadenerweisen aus Anlass des Weihnachtsfestes

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 21. Mai 2021 – III 240a-4250-1SH – 009 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 313 - 13

Das Justizministerium erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Gnadenerweis aus Anlass des Weihnachtsfestes 2021

I.

Die Gnadenbehörden veranlassen die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafrest in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einem anderen Bundesland (Abschnitt III) verbüßen, nach folgenden Grundsätzen:

1. Gefangene, deren Entlassung in die Zeit von Donnerstag, den 25. November 2021 bis einschließlich Donnerstag, den 6. Januar 2022 (beide Tage eingeschlossen) fällt, sind nach Prüfung der Voraussetzungen schnellstmöglich, frühestens jedoch am Mittwoch, dem 24. November 2021, aus der Strafhaft zu entlassen. Hinsichtlich der Nichtanrechnung von Freistellungszeiten wird auf § 55 Absatz 8 Nummer 5 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 58 Absatz 6 Nummer 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.
2. Handelt es sich bei dem in den genannten Zeitraum fallenden Entlassungstermin um das endgültige Strafende, ist die noch bestehende Strafe oder der noch bestehende Strafrest durch Einzelgnadenerweis ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.
3. Fällt der Entlassungstermin deshalb in den bezeichneten Zeitraum, weil dem Verurteilten nach § 57 des Strafgesetzbuches, § 14a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes, § 88 des Jugendgerichtsgesetzes oder im Gnadenwege Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, ist der infolge der vorzeitigen Entlassung nicht zu vollstreckende Teil der Freiheitsstrafe ohne Anhörung weiterer Stellen ebenfalls zur Bewährung auszusetzen.

II.

1. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,
 - a) die mit der vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind,
 - b) bei denen nach Beurteilung der Justizvollzugsanstalt Unterkunft und Lebensunterhalt nicht gesichert sind,
 - c) bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 6. Januar 2022 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (zum Beispiel Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Abschiebungs- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung),

- d) bei denen die Justizvollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung zu rechnen oder dass ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
 - e) die sich nicht mindestens seit dem 1. September 2021 ununterbrochen im Freiheitsentzug befinden,
 - f) die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Langzeitausgang, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
 - g) gegen die in der Strafhaft nach dem 30. Juni 2021 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
 - h) die nach dem 1. Januar 2021 von einem Langzeitausgang, Ausgang, Freigang oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind oder die nach dem 1. Januar 2021 entwichen sind,
 - i) bei denen im Falle des § 68f Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde.
2. Von der vorzeitigen Entlassung nach Abschnitt I Nummer 2 (gnadenweiser Erlass bei endgültigem Strafende) sind ferner diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen, gegen die eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von zwei oder mehr Jahren vollstreckt wird.
 3. Von der vorzeitigen Entlassung kann abgesehen werden, wenn über die Ausschlussgründe nach den Nummern 1 und 2 hinaus gegen den Gefangenen sprechende gewichtige Umstände bekannt werden, die der Gnadenentscheidung im Einzelfall entgegenstehen. In diesem Fall hat die Gnadenbehörde vor einer ablehnenden Entscheidung dem Justizministerium unverzüglich – gegebenenfalls fernmündlich – zu berichten und die Entscheidung des Justizministeriums abzuwarten.
 4. Werden nachträglich Umstände bekannt, die nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 zur Versagung des Gnadenerweises geführt hätten, kann der Gnadenerweis zurückgenommen werden. Der Gnadenerweis kann widerrufen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt seines Erlasses und der Entlassung Umstände auftreten, die einen der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Versagungsgründe erfüllen. Für die Rücknahme und den Widerruf gilt § 15 der Gnadenordnung vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V S. 1556) entsprechend.

III.

Bei Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafrest in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde bekannt wird, von Amts wegen nach den Abschnitten I und II zu verfahren.

IV.

1. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt hat den Gnadenbehörden die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen unverzüglich zu benennen und sich darüber zu äußern, ob Ausschlussgründe vorliegen oder bekannt sind. Dabei kommt der Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt (Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung besondere Bedeutung zu. Später bekannt werdende Fälle sind den Gnadenbehörden fernmündlich im Voraus mitzuteilen.
2. Die Justizvollzugsanstalt vermerkt in der Entlassungsmittlung an die Gnadenbehörde (Einweisungsbehörde) die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafrest, die in den Zeitraum vom 25. November 2021 bis zum 6. Januar 2022 fallen, mit dem Zusatz:

**„Erlassen ausgesetzt am ...
aus Anlass des Weihnachtsfestes 2021
(Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
vom 21. Mai 2021
[AmtsBl. M-V S. 257])“**

Sonstige Mitteilungspflichten aus Anlass der Entlassung bleiben unberührt.

V.

Für Gefangene, die die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen der § 43 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 20 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Bei Gefangenen, denen ein Gnadenerweis aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, kommt eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 43 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 20 Absatz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht in Betracht.

VI.

Die Gnadenbehörden berichten dem Justizministerium bis zum 6. Dezember 2021 die vorläufige Zahl der Fälle, in denen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift Gnadenerweise erteilt und abgelehnt worden sind. Erforderlichenfalls nachträglich zu erfassende Fälle sind bis zum 11. Januar 2022 ergänzend anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

VII.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht bei Freiheitsstrafen, für die sich die Ministerpräsidentin die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat.

VIII.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28. Februar 2022 außer Kraft.

Artikel 2**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften**

Es werden folgende Verwaltungsvorschriften aufgehoben:

1. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2009 vom 15. September 2009 (AmtsBl. M-V S. 762)
2. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2010 vom 31. August 2010 (AmtsBl. M-V S. 610)
3. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2011 vom 12. September 2011 (AmtsBl. M-V S. 580)
4. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2012 vom 18. September 2012 (AmtsBl. M-V S. 719)
5. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2013 vom 25. September 2013 (AmtsBl. M-V S. 698)
6. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2014 vom 13. Oktober 2014 (AmtsBl. M-V S. 1112)
7. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2015 vom 12. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V S. 659)
8. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2016 vom 12. August 2016 (AmtsBl. M-V S. 938)
9. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2017 vom 14. September 2017 (AmtsBl. M-V S. 621)
10. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2018 vom 23. Oktober 2018 (AmtsBl. M-V S. 587)
11. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2019 vom 10. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 895)
12. Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2020 vom 4. August 2020 (AmtsBl. M-V S. 402)

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neunte Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 2. Juni 2021 – III-1510-55SH/33/2-GemIT –

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 der EAKten-Verordnung vom 4. August 2018 (GVOBl. M-V S. 307) erlässt das Justizministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Der Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 16. August 2018 (AmtsBl. M-V S. 478), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2020 (AmtsBl. M-V S. 434) geändert worden ist, wird die folgende laufende Nummer 13 angefügt:

Lfd. Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
„13	Oberlandesgericht Rostock	In allen Verfahren die unter den Registerzeichen Sch, SchH, U, UH, UXV, W, mit Ausnahme des Kartellsenats, Wx, WXV, Kap, AktG, EK, mit Ausnahme des 23. und 26. Zivilsenats, MK, VA, Verg und AR(G) geführt werden. Des Weiteren alle unter dem Registerzeichen AR geführten Verfahren, soweit Zivilsachen betroffen sind, mit Ausnahme des 23. Zivilsenats, des 26. Zivilsenats, des Senats für Baulandsachen, des Notarsenats und des Kartellsenats.	01.07.2021“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 259

* Ändert VV vom 16. August 2018; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 310 - 4

Änderung von Verwaltungsvorschriften nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 8. Juni 2021 – III 350/3180-4SH/6 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 304 - 4

Aufgrund des § 55 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. 1990 II S. 1153), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 598) geändert worden ist, erlässt das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa zur Ausführung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes folgende Verwaltungsvorschriften:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz¹

Die Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 14. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 868), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Februar 2018 (AmtsBl. M-V S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Die Schiedsperson führt bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung ‚Schiedsfrau‘ oder ‚Schiedsmann‘ beziehungsweise ‚Stellvertretende Schiedsfrau‘ oder ‚Stellvertretender Schiedsmann‘.“

b) Folgende Nummern 2.3 bis 2.10 werden angefügt:

„2.3 Den Schiedspersonen ist nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen fünfundsiebzigjährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt der Dank und die Anerkennung der Justizverwaltung durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck zu bringen.

2.4 Die Dankurkunde erhält die aus der Anlage 7a bis c ersichtliche Fassung. Die Dauer der Tätigkeit ist vom Tage der Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt (§ 6 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) zu rechnen. Zeiten einer stellvertretenden Tätigkeit können hierbei nur dann berücksichtigt werden, wenn die stellvertretende Schiedsperson tatsächlich zur Amtsausübung ständig herangezogen worden ist und die Vertretungstätigkeit bis zur Berufung als ordentliche Schiedsperson angedauert hat.

2.5 Eine Ehrung anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt wird vorgenommen, wenn die Schiedsperson mindestens fünf Jahre tätig war. Von der Überreichung einer Urkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt kann abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der

letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen oder der fünfundsiebzigjährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist.

2.6 Die Regelungen umfassen auch die Schiedspersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits mehr als zehn oder fünfundsiebzig Jahre ununterbrochen tätig sind.

2.7 Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts benennt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Amtszeit die zu ehrende Schiedsperson sowie unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheiden aus dem Amt. Die anlässlich einer fünfundsiebzigjährigen Amtszeit zu ehrende Schiedsperson ist dem Justizministerium drei Monate vor Ablauf des Zeitraums zu benennen.

2.8 Die Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen Tätigkeit und anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts unterzeichnet. Die Urkunde zur Vollendung der fünfundsiebzigjährigen Tätigkeit wird vom Justizministerium ausgestellt. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts, in dessen oder in deren Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

2.9 Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts soll die Landesvereinigung der Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat sowie die Gemeinde über den Termin der Ehrung informieren und darauf hinwirken, dass die Ehrung durch die Gemeinde und durch die Justizverwaltung gleichzeitig vorgenommen wird. Von der bevorstehenden Aushändigung der Urkunde ist die örtliche Presse durch den Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts zu informieren.

2.10 Eine Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsperson aufgrund eines unehrenhaften Verhaltens

¹ Ändert VV vom 14. Dezember 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 304 - 3

- des Amtes enthoben wird (§ 8 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) oder aufgrund eines solchen Tatbestandes das Amt niederlegt (§ 7 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 und 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).“
2. In Nummer 7.1 werden vor dem Wort „Niederlegung“ die Wörter „Ablehnung oder“ eingefügt.
 3. Der Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Amtsenthebung ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.“
 4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9.4 wird aufgehoben.
 - b) Folgende Nummern 9.6 und 9.7 werden angefügt:
 - „9.6 Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts prüft das Protokollbuch mit Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen im Abstand von höchstens vier Jahren. Außerordentliche Prüfungen sollen aus besonderem Anlass vorgenommen werden. Wenn die Schiedsstelle neu errichtet oder neu besetzt worden ist, soll die erste Prüfung spätestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind.
 - 9.7 Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können – falls eine Schiedsperson anwesend ist – im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift. Reisekosten, die dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts bei der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Schiedsstelle entstehen, werden aus Mitteln der Justizverwaltung bestritten.“
 5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10.1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Schiedsstelle reicht dem Direktor oder der Direktorin des für sie zuständigen Amtsgerichts fristgerecht eine Aufstellung über die Zahl der Verfahren des Vorjahres gemäß Anlage 1a sowie die Namen der Schiedspersonen gemäß Anlage 1b ein (Jahresbericht).“
 - b) Nummer 10.2.1 wird wie folgt gefasst:
„10.2.1 Das Protokollbuch und das Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein. Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf die Schiedsperson auch ein Buch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. Ein dauerhaft gebundenes Protokollbuch ist durch ein Loseblattprotokollbuch zu ergänzen, wenn vorgelegte Vollmachtsurkunden als Anlage zum Protokoll zu nehmen (§ 31 Absatz 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) sind. Die im Original vorgelegte Vorsorgevollmacht ist nur in Kopie als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Im dauerhaft gebundenen Protokollbuch ist an entsprechender Stelle ein Hinweis darauf aufzunehmen.“
 - c) Nummer 10.2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf einem Vorblatt der Bücher sind die Schiedsstelle, für die das Buch bestimmt ist, sowie die Schiedsperson, der die Bücher zum Gebrauch übergeben werden, zu bezeichnen.“
 - d) Nach Nummer 10.2.3 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Bei Verwendung eines Loseblattprotokollbuches ist jedes erstellte Protokoll mit den entsprechenden Anlagen unverzüglich einzuheften. Dies gilt entsprechend für das als Loseblattbuch geführte Kassenbuch.“
 - e) Nummer 10.2.4 wird wie folgt gefasst:
„10.2.4 Die amtlichen Bücher sind spätestens bei einem Wechsel in der Person der Schiedsperson zu schließen (Niederlegung, Amtsenthebung, Ende der Amtsperiode). Die Schließung der Bücher erfolgt jedoch nicht, wenn die Schiedsperson vertreten oder nach Ablauf einer Amtsperiode wiedergewählt wird. Vorhandenes sonstiges Schriftgut ist zusammen mit den abgeschlossenen Büchern einzureichen. Nach Abschluss des Protokollbuches oder Kassenbuches hat der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt (siehe Nummer 10.2.6) den Abschluss zu vermerken. Dies soll mit folgendem Vermerk erfolgen:
„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.

(Ort und Datum, Unterschrift und Dienstsiegel)“.
 - f) Nummer 10.2.6 Satz 3 wird aufgehoben.
 - g) Nummer 10.2.8 wird aufgehoben.
 6. Nummer 13.3 wird wie folgt gefasst:
„13.3 Der Begriff Medien umfasst sämtliche Kommunikationsinstrumente, die einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich sind. Damit sind Print- und elektronische Medien aller Art (zum Beispiel: Zeitungen, Bücher, Rundfunk, Fernsehen, Internet) erfasst. In die Zuständigkeit der Schiedsleute fallen somit nur Verletzungen der persönlichen Ehre, die im sozialen Nahbereich erfolgt sind.“

7. Nummer 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 23.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird eine Partei von einem Vorsorgebevollmächtigten vertreten, ist die Ladung grundsätzlich dem Vollmachtgeber selbst und zusätzlich dem Vollmachtnehmer zuzustellen, wenn der Bevollmächtigte durch die Vorsorgevollmacht (§ 1820 BGB) auch zur Vertretung vor Gerichten berechtigt ist. Dem Vorsorgebevollmächtigten ist mit der Ladung aufzugeben, bei Erscheinen die Vorsorgevollmacht im Original vorzulegen.“
 - bb) In dem neuen Satz 10 wird nach dem Wort „Minderjährigen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder Betreuten“ werden durch die Wörter „des Betreuten oder des Vorsorgevollmachtgebers“ ersetzt.
 - cc) Nach dem neuen Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:

„Sollte für den Vorsorgevollmachtgeber geltend gemacht werden, dass diesem eine Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung aufgrund von Erkrankung oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar sei, kann die Schiedsperson die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, wenn sie hieran Zweifel hat.“
 - b) In Nummer 23.2 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
8. In Nummer 24.1 Satz 1 werden die Wörter „(siehe die Ausnahme nach § 28 Satz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)“ durch die Wörter „(siehe die Ausnahmen nach § 28 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)“ ersetzt.
9. Nummer 24.4 wird wie folgt gefasst:
- „24.4 Wird die ausgebliebene Partei gesetzlich oder rechtsgeschäftlich vertreten (zum Beispiel eine minderjährige oder gegebenenfalls eine betreute Person oder ein Vorsorgevollmachtgeber), ist das Ordnungsgeld gegen den gesetzlichen Vertreter oder gegen den Vertretungsberechtigten oder gegen den rechtsgeschäftlichen Vertreter zu verhängen.“
10. Nummer 27 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 27.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Tritt für eine Person ein Vorsorgebevollmächtigter auf, muss sich die Schiedsperson die Vorsorgevollmacht im Original vorlegen lassen (siehe auch Nummer 23.1). Aus der Bestallungsurkunde oder aus der Vorsorgevollmacht ergibt sich, ob der Vormund oder der Vorsorgebevollmächtigte allein zu handeln befugt ist, ob ein Gegenvormund bestellt ist, welchen Aufgabenkreis der Betreuer hat oder ob die Vorsorgevollmacht auch zur Vertretung vor Gerichten berechtigt.“
 - bb) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 27.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist zu beachten, dass ein Vormund oder Betreuer ohne die Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 6 000 Euro nicht übersteigt (§ 1854 Nummer 6 BGB).“
11. Nummer 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 28.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1896“ durch die Angabe „§ 1814“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat eine Partei eine andere Person mit der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt (§ 1901c BGB, Hinweis: voraussichtlich neuer Regelungsort ab dem 1. Januar 2023 § 1820 BGB, vergleiche BGBl. I 2021 S. 882), ist eine Vertretung in der Schlichtungsverhandlung durch den Vollmachtnehmer zulässig, wenn die Vorsorgevollmacht im Original (siehe auch Nummer 23.1) vorgelegt wird.“
 - b) In Nummer 28.2 wird nach dem Wort „Bevollmächtigte“ das Wort „generell“ eingefügt.
 - c) In Nummer 28.3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
12. Der Nummer 31 wird folgende Nummer 31.3 angefügt:
- „31.3 Die im Original vorgelegte Vorsorgevollmacht ist in Kopie als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Das Original ist dem Vorsorgevollmachtnehmer wieder auszuhändigen.“
13. Nummer 34a.3 Satz 2 wird aufgehoben.
14. In Nummer 34b.1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „insoweit besteht ein Wahlrecht des Antragstellers.“ werden angefügt.
15. Der Nummer 34e.1 wird folgender Satz vorangestellt:
- „Entfernt sich die antragstellende Person oder deren Vertretung unerlaubt vorzeitig von der Schlichtungsverhandlung, steht dies einer Nichtteilnahme am Termin gleich.“
16. Nummer 51.4 wird wie folgt gefasst:
- „51.4 Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers insbesondere die Portoauslagen (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, der mit den Parteien oder sonst in deren Interesse geführt wird, die Auslagen für die aus gleichem Anlass geführten Telefongespräche und die anlässlich einer Schlichtungsverhandlung der Schiedsperson entstehenden Fahrtkosten. Von den zu erstattenden notwendigen Auslagen sind auch Fahrtkosten erfasst, die der Schiedsperson aufgrund einer Verhandlung außerhalb des Amtsraumes entstanden sind, wenn dies auf Antrag der Parteien erfolgt ist.“

17. Die Anlagen 3 und 6a erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 3 u. 6a**
18. Die Anlagen 7a bis c aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift werden angefügt. **Anl. 7a bis 7c**

Artikel 2

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über die Ehrung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern²

Die Verwaltungsvorschrift über die Ehrung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern vom 28. November 2011 (AmtsBl. M-V S. 1087) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 260

² Hebt VV vom 28. November 2011 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 304 - 2

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 15“
Anlage 3
 (zu den Nummern 10.2.6, 24.2.2, 24.5, 34d.2 und 48.2)

Vorblatt zum Protokollbuch

Anleitung

Das Vorblatt zum Protokollbuch ist nach dem anliegenden Muster laufend zu führen.

In Spalte 9 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind

In Spalte 10 ist das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vereinbarung, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) einzutragen.

In Spalte 12 ist **beispielsweise** einzutragen:

- Ein Vermerk über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (siehe Nummer 24. der Verwaltungsvorschrift);
- die laufende Nummer des Kassenbuchs, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist;
- die Beendigung oder das Ruhen des Verfahrens (siehe Nummern 24, 34c und 34e der Verwaltungsvorschrift);
- die Ausstellung oder der Antrag auf Ausstellung einer Erfolgloskeitsbescheinigung (siehe Nummer 34c der Verwaltungsvorschrift);
- die Ausstellung oder der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (siehe Nummer 39 der Verwaltungsvorschrift);
- ein entsprechender Hinweis, wenn Eintragungen durch einen Vertreter vorgenommen werden.

Muster:

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle _____.

Dem Schiedsmann/der Schiedsfrau _____ in _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

 (Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift)

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 15“**Anlage 6a**

(zu den Nummern 49.1.1 und 52.2)

Kostenrechnung, wenn Antragsteller Kostenschuldner ist

Schiedsstelle

Gemeinde

Anschrift

Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

in der Sache _____

gegen _____

lfd. Nr.	Kosten	Betrag - Euro -	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 50 SchStG M-V)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 50 Absatz 2 SchStG M-V)		
	Dokumentenpauschale - Seiten - (§ 51 Absatz 1 Nummer 1 SchStG M-V)		
	Portoauslagen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 SchStG M-V)		
	Dolmetscherkosten (§ 51 Absatz 2 SchStG M-V)		
	(sonstige Auslagen)		
	Gesamtbetrag		
	Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei		
	an die antragstellende Partei zu erstatten – von der antragstellenden Partei zu zahlen ¹⁾		
	vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		
	hiervon gezahlt hat die Gegenpartei		

von/an

(Name, Anschrift) Herrn/Frau/Eheleute/Lebenspartner ¹⁾

Sehr geehrte Empfängerin / Sehr geehrter Empfänger,

- 2) Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von einem Monat an mich - auf mein Konto -

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde _____ zur Einleitung eines Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

- 2) Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.
- 2) Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.
- 2) Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

- 2) Die Rückzahlung des Überschusses an Sie werde ich nach Eingang des Kostenanteils der Gegenpartei veranlassen.
- 2) Ich bestätige, dass der von der Gegenpartei zu zahlende Betrag von Ihrem Vorschuss abgezogen wurde und Sie insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gegenpartei haben (..... Euro).

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsperson

(Siegel)

- ¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen
- ²⁾ Zutreffendes ankreuzen

Nichtamtlicher Teil

Kostenverteilung

Von dem Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei	_____	Euro
Sie hat gezahlt	_____	Euro
Noch zu zahlen/Überschuss	=====	Euro
Auf die antragsgegnerische Partei entfallen	=====	Euro

Abschrift für den Antragssteller

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 16“
Anlage 7a
(zu Nummer 2.4)
Muster der Dankurkunde



Dankurkunde

Aus Anlass ihrer/seiner
zehnjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
spreche ich
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung der
Justizverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für ihre/seine Zukunft.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts
(Name des Landgerichts, Unterschrift)

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 16“
Anlage 7b
(zu Nummer 2.4)
Muster der Dankurkunde



Dankurkunde

Aus Anlass ihrer/seiner
fünfundzwanzigjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
spreche ich
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung der
Justizverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für ihre/seine Zukunft.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
(Unterschrift)

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 16“
Anlage 7c
(zu Nummer 2.4)
Muster der Dankurkunde



Dankurkunde

Aus Anlass
des Ausscheidens aus dem Schiedsamt
spreche ich
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung der
Justizverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für ihre/seine Zukunft.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts
(Name des Landgerichts, Unterschrift)

Veröffentlichung der genehmigten Satzung des MD M-V nach § 415 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB V (a. F.)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 17. Juni 2021 – V 427-00000-2014/022-006 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat die vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 22. März 2021 beschlossene Satzung des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern am 7. Juni 2021 genehmigt. Das Datum des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung erteilt wurde, ist demgemäß der 30. Juni 2021. Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung erfolgt auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern.

AmtsBl. M-V 2021 S. 271

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des aktualisierten Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 28. Juni 2021 – VI 410/5280-12 –

Am 15. Juli 2008 ist die Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG) in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten und vorrangig anzustreben, seinen Schutz und seine Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten und eine künftige Verschlechterung zu vermeiden.

Gemäß § 45j des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1709) geändert worden ist, sind die Maßnahmenprogramme nach § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Entwürfe der Aktualisierungen sind gemäß § 45i Absatz 2 nach Maßgabe des § 45i Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu veröffentlichen. Das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt veröffentlicht für die Bewirtschaftung der deutschen Nord- und Ostsee im Zeitraum 2022 bis 2027 folgende Unterlage:

„Bericht über die Überprüfung und Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms gemäß §§ 45j i. V. m. 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“.

Die Unterlage liegt ab dem 1. Juli 2021 für die Dauer von sechs Monaten im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus. Die ausgelegte Unterlage ist darüber hinaus gleichzeitig auf der Internetseite www.meeresschutz.info veröffentlicht. Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person zu der in Satz 5 genannten Unterlage direkt beim

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Wasser, Boden, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

schriftlich Stellung nehmen. Hierzu wird auf der in Satz 7 genannten Internetseite auch ein Formular zur Verfügung gestellt, mit dem Stellungnahmen und Anregungen an die dort genannte Anschrift übermittelt werden können.

Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 15. Juni 2021

Die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 8. März 2021 (AmtsBl. M-V S. 105) wird aufgrund der 26. Änderung des Bundeswahlgesetzes (vom 9. Juni 2021, BGBl. I S. 1482) wie folgt geändert:

...

Kreiswahlvorschläge

...

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 i. V. m. § 52a BWahlG von mindestens **50** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ...

...

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

...

- die erforderliche Zahl von mindestens 50 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWahlG eingereichten Kreiswahlvorschläge. ...

...

Landeslisten

...

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nach § 27 Absatz 1 i.V.m. § 52a BWahlG außerdem von mindestens **331** Wahlberechtigten aus Mecklenburg-Vorpommern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ...

...

Mit der Landesliste sind gemäß § 39 Absatz 4 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

...

- die erforderliche Zahl von mindestens **331** gültigen Unterstützungsunterschriften für Landeslisten der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien.

...

Stellenausschreibungen

Die **Stadt Putbus** hat zwei Stellen neu zu besetzen:

1. Fachbereichsleiter/-in für Bau- und Ordnungsangelegenheiten
2. Mitarbeiter/-in im Bauamt SB für den Tiefbau

Nähere Informationen finden Sie unter: www.putbus.de

Putbus, den 15. Juni 2021

Stadt Putbus

AmtsBl. M-V 2021 S. 274

